

Klienten-Info Online im Textformat

Ausgabe 06/2006

Inhaltsverzeichnis

- Volontäre, Ferialpraktikanten und Ferialarbeitnehmer im Steuer- und Sozialversicherungsrecht
- Kurz-Info: Dienstzettel bei freiem Dienstverhältnis
- Kurz-Info: Keine Sachbezugsbesteuerung, wenn das Firmenauto nachweislich nicht privat genutzt wird
- Kurz-Info: Keine Getränkesteuerrückzahlung an Restaurantbetriebe

Volontäre, Ferialpraktikanten und Ferialarbeitnehmer im Steuer- und Sozialversicherungsrecht

:: Begriffsbestimmungen

- **Volontäre** sind Personen, die zum Ausbildungszweck kurze Zeit in einem Unternehmen tätig sind und deren Arbeitsleistung von untergeordneter Bedeutung ist. Sie erhalten nur ein geringfügiges Taschengeld.
- **Ferialpraktikanten** sind Schüler / Studenten, die ein Pflichtpraktikum in einem Betrieb absolvieren, welches aber nicht auf die Ferien beschränkt sein muss. Kriterien sind u.a.: Vorgeschriebene Dauer, Art der Tätigkeit und Nachweispflicht.
- **Ferialarbeitnehmer** auch als "unechte" Ferialpraktikanten bezeichnet, unterscheiden sich von den "echten" dadurch, dass sie kein Pflichtpraktikum absolvieren.

:: Sozialversicherung

- **Volontäre** sind direkt bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt anzumelden.
- **Echte Ferialpraktikanten** sind **nicht** zur **Pflichtversicherung** anzumelden. Es entfällt auch die Anmeldung zur Unfallversicherung, weil sie ohnehin gem. § 8 Abs. 1 3 lit. h und i ASVG unfallteilversichert sind.

- Ausnahmsweise besteht aber **Pflichtversicherung** für:
 - **Ferialpraktikanten im Hotel- und Gastgewerbe**, weil dort der Kollektivvertrag die Entlohnung auch für Ferialpraktikanten regelt. (Beitragsgruppe **A1** oder **D1**) und
 - bei **Entgeltsanspruch** (auch Taschengeld) von **echten Ferialpraktikanten**, wenn die Geringfügigkeitsgrenze (2006: € 333,16 p.m.) überschritten wird.
- **Ferialarbeitnehmer** gelten als normale Dienstnehmer, sie sind zur Unfallversicherung und bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze zur Vollversicherung anzumelden.
- **Ausländische Ferialpraktikanten**: Jene aus EU-Mitgliedsstaaten sind inländischen gleichgestellt, andere als Dienstnehmer voll pflichtversichert.
- **Freie Dienstverhältnisse** können von Ferialpraktikanten nicht ausgeübt werden.

:: Steuerrecht

Laut Rz 976 LStR 2002 stehen **Ferialpraktikanten** in einem **steuerlichen Dienstverhältnis**. Die für kurze Beschäftigungszeiten einbehaltene Lohnsteuer kann aber im Wege der Jahres-Arbeitnehmerveranlagung (**L 1**) vom Finanzamt zurückgeholt und u.U. sogar eine Negativsteuer erstattet werden. Gem. § 84 Abs. 1 Z 3a EStG sind die ausbezahlten Bezüge (auch als Taschengeld) mittels **L 16** (Lohnzettel) bei Beendigung des Praktikums **bis Ende des Folgemonats** an das Finanzamt zu melden.

Für **ausländische Ferialpraktikanten** besteht gem. § 3 Z 12 EStG eine **Lohnsteuerbefreiung**, wenn die Tätigkeit nicht länger als 6 Monate dauert und das Ausland Gegenseitigkeit gewährt. Neben dieser innerstaatlichen Regelung kann im Einzelfall eine Sonderregelung auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommens zur Anwendung gelangen.

:: Lohn-Nebenabgaben

- Die Ferialpraktikantenentlohnung - auch jene für ausländische Personen - ist in die Bemessungsgrundlage von **DB/DZ** und **KommSt** miteinzubeziehen.
- Die Entrichtung des Dienstgeberbeitrages (**U-Bahnsteuer in Wien**) hängt davon ab, ob die Person mehr als 10 Stunden pro Woche beschäftigt ist.

:: Schlussfolgerungen

Grundsätzlich gelten **geringfügig Beschäftigte** als Dienstnehmer, die zur Unfallversicherung anzumelden sind. Übersteigt die Entlohnung bei Beschäftigung mehrerer solcher Personen insgesamt die eineinhalbfache Geringfügigkeitsgrenze (2006: € 499,74) ist die pauschalierte Dienstgeberabgabe in der Höhe von 16,4 % der Bemessungsgrundlage an den Krankenversicherungsträger zu entrichten.

Echte Ferialpraktikanten sind von dieser Regelung **ausgenommen**, es sei denn es handelt sich um welche im Hotel- und Gastgewerbe.

Infolge Zweckbindung der **pauschalierten Dienstgeberabgabe** für KV und PV geringfügig Beschäftigter, ist systemgemäß wohl davon auszugehen, dass diese bei echten Ferialpraktikanten **nicht zu entrichten** ist.

Kurz-Info: Dienstzettel bei freiem Dienstverhältnis

Bei einem freien Dienstverhältnis gem. § 4 Abs. 4 ASVG hat der Dienstgeber unverzüglich nach dessen Beginn dem Dienstnehmer eine schriftliche Aufzeichnung über wesentliche Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis auszuhändigen. Dieser "Dienstzettel" ist gebührenfrei und hat folgende **Mindestangaben** zu enthalten:

- Name und Anschrift des Dienstgebers und Dienstnehmers,
- Beginn, Dauer und Ende des Vertrages,
- Art der Tätigkeit,
- Höhe und Fälligkeit des Entgeltes.

Bei Auslandstätigkeit kommen noch hinzu: Dessen voraussichtliche Dauer und die (zusätzliche) Vergütung in welcher Währung, falls nicht in EURO.

Hat das Dienstverhältnis bereits am 1. Juli 2004 bestanden und wurde noch kein Dienstzettel ausgestellt, so ist auf Verlangen des Dienstnehmers binnen zwei Monaten dieser auszuhändigen.

Kurz-Info: Keine Sachbezugsbesteuerung, wenn das Firmenauto nachweislich nicht privat genutzt wird

Nutzt ein Arbeitnehmer ein Firmenauto für private Fahrten (auch Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz!) muss idR dafür ein Sachbezug versteuert werden. Der VwGH (15.11.2005, 2002/14/0143) hat nun entschieden, dass ein Sachbezug nicht zu versteuern ist, wenn der Arbeitnehmer die Möglichkeit der privaten Nutzung hätte, davon aber nachweislich keinen Gebrauch macht.

Verzichtserklärungen hinsichtlich privater Nutzung oder Vereinbarungen, dass für Privatfahrten das amtliche Kilometergeld zu bezahlen ist, führen nur dann zu keiner Sachbezugsbesteuerung, wenn nachweislich tatsächlich keine Privatnutzung erfolgt.

Kurz-Info: Keine Getränkesteuerrückzahlung an Restaurantbetriebe

Der VwGH 2005/16/0117-6 hat sich der Rechtsansicht des EuGH (Klienten-Info Juni 2005) angeschlossen und damit Rechtssicherheit für die Jahre 1995 - 2000 geschaffen. Weiters **offen** sind allerdings die Verfahren bei **Handelsbetrieben**, die lt. EuGH von der **Getränksteuer befreit** sind.

Mit freundlichem Gruß

Dkfm. Johann Fuchshuber